

Konrad, anders als seine Vorgänger, zu Rudolf von Habsburg in den freundlichsten Beziehungen stand und hierdurch jene habsburgfreundliche Politik des Straßburger Bistums inaugurierte, welche auch die Tage Adolfs von Nassau und Ludwigs des Baiern überdauern sollte.

Aus diesem Widerstreit der Interessen ist die Entstehung des vorliegenden Vertrages zu erklären, dessen Bedeutung erst dann ganz verständlich wird, wenn man ihn mit der Frage der Revindikation in Verbindung bringt. Es bedarf hierzu eines kurzen Vergleichs mit dem schon erwähnten Vertrage des Jahres 1236. Dem König waren damals als Lehen von der Straßburger Kirche zugesprochen worden: Mülhausen, Nimburg, die Vogteien in Molsheim und Mutzig (deren Einkünfte zu teilen waren), die bischöflichen Rechte in Offenburg außer dem Kirchenpatronat, Tränheim, Wasselnheim außer dem Kirchenpatronat, die Straßburger Leute zu Rosheim und Westhofen und die halben Einkünfte der Grafschaftsdörfer. Das Bistum hatte dagegen die Anerkennung seines Besitzstandes im Breuschtal und seiner Ansprüche auf die dachburgische Erbschaft erlangt, außerdem den Besitz des Patronats- und Zehntrechtes in Molsheim und Mutzig, der Vogtei in Bischofsheim und der königlichen Leute in Zabern. Greift man aus dem Inhalt dieser Bestimmungen zunächst dasjenige heraus, was auch in dem rudolfinischen Vertrag wieder erwähnt wird, so gewinnt man den Eindruck, daß Bischof Konrad ungleich vorteilhafter abschnitt als sein Vorgänger Bertold. Er erlangte nicht nur durch den Erwerb der wichtigen Vogteien von Molsheim und Mutzig eine günstige Abrundung des bischöflichen Besitzkomplexes in unmittelbarer Nähe von Straßburg, sondern auch jenseits des Rheines die vielumstrittene Feste Nimburg¹ hinzu, auf welche

¹) Daß es sich bei diesem castrum um die Burg Nimburg bei Eichstetten und nicht, wie z. B. auch SCHWALM, NA. 23, 537 annahm, um das südlicher gelegene Neuenburg bei Istein handelt, ergibt sich mit schlagender Deutlichkeit aus BR. 125. Übrigens ist auch in der Erneuerung unseres Vertrages durch Heinrich VII., wofern SCHOEPFLINS Druck (Als. dipl. 2, 87) korrekt ist, die richtige Form Eystat eingesetzt worden. Die Verwechslungen beider Orte, die in der Überlieferung oft in völlig gleichen Namensformen auftreten, hat schon WERKMANN, Freib. Diöz.-Arch. 10, 81 f. richtiggestellt. Im Zusammenhang mit der Erwerbung von Nimburg ist eine Urkunde der Grafen von Hohenberg zu erwähnen, worin sie einen Hof und andere Besitzungen bei Nimburg